



**Allgemeiner  
Deutscher  
Fahrrad-Club**

---

Landesverband Bayern

# **Regeln und Verkehrszeichen für den Radverkehr**

Eine Zusammenstellung

Verfasser: Thomas Kirchhammer, Peter Dreisow

# 1. Regelungen der Straßenverkehrsordnung für den Radverkehr

## Einleitung

Die Hinweise beschränken sich auf die, für den Radverkehr geltenden allgemeinen und speziellen Vorschriften. Da das Original selten gelesen wird, ist der jeweilige Text der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorangestellt. Vieles erschließt sich bereits aus dem Text der Verordnung.

Jede Erläuterung einer Vorschrift orientiert sich an der üblichen Rechtsprechung und Literatur, ist aber immer nur eine Möglichkeit der Auslegung, keine allgemeingültige Feststellung. Dieser Aufsatz ist für Alltagsradler, nicht für Verkehrspolitiker und Verkehrsplaner konzipiert. Wer hier sein Wissen erweitern will, muss sich mit der Verwaltungsvorschrift zur StVO (im Internet zu finden), dem Katalog der Verkehrszeichen und verschiedenen Planungsrichtlinien und Empfehlungen befassen und einen Kommentar zur StVO kaufen.

## Grundsätze des Straßenverkehrsrechts

Es muss nicht besonders betont werden: Radfahrerinnen und Radfahrer müssen sich an die bekannten Verkehrsregeln halten.

Besonderheiten:

Wenn die StVO von Fahrzeugen spricht, sind immer auch Fahrräder gemeint.

Manche Bestimmungen sind sinngemäß auf Radfahrer anzuwenden. Beispiel: Nach § 9 Abs. 1 StVO sind beim Abbiegen die Fahrtrichtungsanzeiger zu betätigen. Da ein Fahrrad keine Fahrtrichtungsanzeiger hat, muss die Richtungsänderung mit Handzeichen angekündigt werden.

Vorschriften für Kraftfahrzeuge gelten nicht für Fahrräder.

Beispiel:

Nur Kraftfahrzeugführer müssen die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km einhalten (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO); dafür dürfen Radfahrer im Gegensatz zu Kfz auch so langsam fahren dass der Verkehrsfluss behindert wird (§ 3 Abs. 2 StVO).

Radfahrer gelten als Fußgänger, wenn sie das Fahrrad schieben (§ 25 Abs. 2 StVO).

## § 1 StVO: Grundregeln

1. Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und Rücksicht.
2. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt,gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

## § 2 StVO: Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

1. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte.
2. Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, auch beim überholt werden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.
3. Fahrzeuge, die in Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit wie möglich, durchfahren lassen.
4. Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen; wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit folgenden Verkehrszeichen gekennzeichnet ist

<p><b>Verkehrszeichen 237</b></p>  <p><b>Radfahrer</b></p>	<p><b>Verkehrszeichen 240</b></p>  <p><b>gemeinsamer Fuß- und Radweg</b></p>	<p><b>Verkehrszeichen 241</b></p>  <p><b>getrennter Rad- und Fußweg</b></p>
---	---	--

Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Das gilt auch für Mofas die durch Treten fortbewegt werden.

5. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

### **Erläuterungen:**

Radfahrer müssen möglichst weit rechts (am Straßenrand) fahren. Dies dient dem Schutz des Gegenverkehrs und ermöglicht das Überholen von langsameren Fahrzeugen. Es gilt daher sinngemäß auch auf den verschiedenen Arten von Radwegen, einschließlich Radstreifen. Von der Vorgabe, „möglichst weit rechts“ zu fahren kann abgewichen werden, wenn dies gefährlich oder nicht möglich ist. Beispiele:

Glasscherben, Schlaglöcher, Fahrbahnschäden, Kanaldeckel, Sickerschächte, Wasserpfützen, Schneehaufen, Glatteis etc.

### **Wichtig:**

- Wer wegen dieser Hindernisse oder wegen haltender Fahrzeuge nach Links ausweicht, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen und auf den nachfolgenden Verkehr achten.
- Nach § 6 StVO muss das Ausscheren und Wieder einordnen angekündigt werden. Auch wenn diese Vorschrift für Kraftfahrzeuge konzipiert ist, sollten Radfahrer Zeichen geben, wenn andere Fahrzeuge gewarnt werden müssen.
- Wichtig ist seine Spur beizubehalten und deutlich und für andere berechenbar zu fahren. Die Fahrmanöver müssen sich erkennbar an die Verkehrslage anpassen.

Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Da Gruppenausfahrten ziemlich langweilig werden, wenn alle hintereinander fahren, kann man diese Bestimmung flexibel handhaben. Es ist nicht verboten, nebeneinander zu fahren, sondern darauf zu achten, den Verkehr nicht zu behindern. Ob man nebeneinander fahren kann, hängt von der Stärke des „behinderten“ Verkehrs ab.

Wenn nur alle paar Minuten ein Fahrzeug überholt und die linke Fahrspur überwiegend frei ist, sind nebeneinander fahrende Radler keine echte Behinderung des Kfz-Verkehrs. Der Kfz-Verkehr muss auch von einzelnen Radfahrern einen ausreichenden Seitenabstand einhalten. Es ist daher keine Behinderung, wenn auf die Gegenfahrbahn

ausgewichen werden muss. Bei größeren Gruppen ist es erforderlich, Abstände zum Einscheren einzuhalten.

Die Vorschrift gilt auch auf Radwanderwegen, auf denen nur Radler unterwegs sind. Auch hier muss man schnelleren Radlern Platz machen und den Gegenverkehr durchlassen.

Auf Fahrradstraßen dürfen Radfahrer generell nebeneinander fahren. Sollte eine Fahrradstraße ihrem Namen nicht gerecht werden oder als verkehrslenkende Notmaßnahme missbraucht werden, ist auch hier Vorsicht angebracht.

### **Radwegbenutzungspflicht**

Unabhängig davon, ob die im ADFC bekannten Mindeststandards für Radwege in Bezug auf Mindestbreite und baulichen Zustand nicht erfüllt sind, **müssen beschilderte Radwege** benutzt werden. Dies gilt auch für „linke“ Radwege, wenn nur ein Radweg vorhanden ist.

Andere Radwege **dürfen** benutzt werden. „Andere“ Radwege sind solche, die offensichtlich als Radwege konzipiert, aber nicht beschildert wurden.

Radfahrer sind nur dann von der Benutzungspflicht befreit, wenn der Radweg aus baulichen (z.B. Schlaglöcher, abgelagerte Gegenstände) oder aus Witterungsgründen (Glatteis, Schnee, Schlamm) nicht oder nicht zumutbar zu befahren ist.

### **Vorfahrtsregelung:**

Entlang der Fahrbahn geführte Radwege und freigegebene Gehwege nehmen an der Vorfahrt der Hauptfahrbahn teil. Besondere Vorsicht ist bei abgesetzten Radwegen und Kreisverkehren geboten. Dort kann die Vorfahrtsberechtigung mit einem (auch verkleinerten) Verkehrszeichen aufgehoben werden.

Wird ein Radweg unabhängig von der Fahrbahn geführt (z.B. Radwanderweg) oder endet der Radweg, ist man beim Einfahren auf die Fahrbahn immer wartepflichtig (§ 10 StVO). Dies gilt auch bei der Ausfahrt aus Grundstücken, einem Fußgängerbereich, einem verkehrsberuhigten Bereich oder über einen abgesenkten Bordstein.

### **Fahrradstreifen**

Mit einem Breitstrich kann ein Fahrradstreifen abmarkiert und als Radweg beschildert werden. Für diesen Fahrradstreifen gelten die Regeln für Radwege. Dieser darf von anderen Fahrzeugen nicht benutzt oder zugeparkt werden.

Als Schutzstreifen werden mit unterbrochenem Schmalstrich von der Fahrbahn abgetrennte Fahrbahnteile bezeichnet. Der Schutzstreifen ist ein Teil der Fahrbahn und darf auch von anderen Fahrzeugen bei Bedarf, z.B. zum Abbiegen oder Vorbeifahren überfahren werden. Halten und Parken ist nur verboten, wenn es mit Verkehrszeichen beschildert ist.

### **§ 3 StVO Geschwindigkeit**

- (1) Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.....Er darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss er jedoch so langsam fahren, dass er mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke halten kann.
- (2a) Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch

Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Das Gebot der Rücksichtnahme auf schwächere Verkehrsteilnehmer gilt auch für Radfahrer. Es ist daher auf Radwegen auf die speziellen Probleme von älteren Menschen und Kindern einzugehen (Tempo und Spurhaltung, Überholen).

#### **§ 4 StVO Abstand**

- (1) Der Abstand von einem voraus fahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter ihm gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Der voraus fahrende darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.

Dieser Abschnitt der Vorschrift gilt auch für Radfahrer, besonders beim Fahren in der Gruppe.

#### **§ 5 Überholen**

- (1) Es ist links zu überholen.
- (2) Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.
- (3) Das Überholen ist unzulässig:
  - bei unklarer Verkehrslage oder
  - wo es durch Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) verboten ist.
- (4) Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden. Der Überholende muss sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Er darf dabei den Überholten nicht behindern.
- (4a) Das Ausscheren zum Überholen und das Wiedereinordnen sind rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.
- (5) Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden. ....
- (6) Wer überholt wird, darf seine Geschwindigkeit nicht erhöhen. Der Führer eines langsameren Fahrzeugs muss seine Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. Hierzu können auch geeignete Seitenstreifen in Anspruch genommen werden; das gilt nicht auf Autobahnen.
- (7) Wer seine Absicht, nach links abzubiegen, ankündigt und sich eingeordnet hat, ist rechts zu überholen.
- (8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Radfahrer und Mofa-Fahrer Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.

## **Erläuterungen:**

Diese Bestimmung ist zwar vor allem für Kraftfahrzeuge konzipiert ist, dennoch dürfen nach Abs. 1 auch Radfahrer nur links überholen. Dies gilt auch - entgegen der weit verbreiteten Unsitte - auf Radwegen.

Nach § 5 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 StVO dürften Schallzeichen vor dem Überholen nur **außerhalb geschlossener Ortschaften** gegeben werden, aber hier hat man an die laute Hupe, nicht an Klingelzeichen gedacht und die Bedürfnisse des Radverkehrs übersehen. Hier ist es sinnvoll, die Vorschrift flexibel zu interpretieren und daher nicht verboten, andere Radfahrer auch innerhalb der Ortschaft mit der Klingel vom Überholvorgang zu informieren (oder an das Rechtsfahrgebot zu erinnern).

Es gibt übrigens für Fußgänger auf gemeinsamen Geh- und Radwegen kein „Rechtsgeh-Gebot. Es ist nicht verboten, diese links zu „überholen“, denn § 5 gilt nur unter Fahrzeugen. Hier gilt für das gegenseitige Verhältnis § 1 Abs. 1 StVO. Die Warnung mit der Klingel kann aber auch hier sinnvoll und angemessen sein.

## **Den Schutz der Radfahrer dient § 5 Abs. 4 Satz 2 StVO:**

Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden.

Welcher Abstand ausreichend ist, wird von der StVO nicht geregelt. Er hängt vor allem von der Art des Fahrzeuges und der Geschwindigkeit des Überholenden ab. Bei Radfahrern untereinander können daher auch 50 cm ausreichen, während man bei Kraftfahrzeugen von mindestens 1,50 m ausgeht. Von Kraftfahrzeugführern, die auf Außerortsstraßen mit 120 km an Radlern vorbeifahren, kann man hingegen erwarten, dass diese auf die Gegenfahrbahn ausweichen.

Leider wird dieses Thema nur dann relevant, wenn es zu einem Unfall kommt. Ansonsten hat man als Radler nur wenige Chancen, einen unzulässig überholenden Kraftfahrzeugführer auf sein Fehlverhalten hinzuweisen. Bestimmte Handzeichen werden zwar gerne gezeigt, sind aber genauso unzulässig.

Nach § 5 Abs.8 StVO dürfen Radfahrer Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen, wenn ausreichender Platz vorhanden ist. Davon ist jedoch bei rechts abbiegenden LKW und Bussen wegen des toten Winkels bei diesen Fahrzeugen dringend abzuraten. Dies gilt auch bei der Benutzung rechter Radwege. Bei Gruppenfahrten sollte ebenfalls auf das „Vorbeimogeln“ verzichtet werden. Dies reißt nur die Gruppe auseinander.

## **§ 6 Vorbeifahren**

Wer an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Muss er ausscheren, so hat er auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren – wie beim Überholen - anzukündigen.

## **Erläuterung:**

In engen Straßen sind entgegenkommende Kraftfahrzeuge verpflichtet zu warten, wenn diese z.B. wegen parkender Fahrzeuge ausscheren müssen. Radfahrer dürfen hier nicht an den Fahrbahnrand gedrängt werden. Dies gilt natürlich auch bei Fahrradgruppen. Allerdings dürfen sich auch Radfahrer nicht zwischen Gegenverkehr und parkenden Autos durchzwängen.

(§ 7 gilt, ausgenommen das „Reißverschlussverfahren“ an Engstellen, nicht für Radfahrer)

## § 8 Vorfahrt

- (1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,
  1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist oder
  2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.
- (2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, dass er den, der die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert. Kann er das nicht übersehen, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf er sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineintasten, bis er die Übersicht hat. Auch wenn der, der die Vorfahrt hat, in die andere Straße abbiegt, darf ihn der Wartepflichtige nicht wesentlich behindern.

### **Diese allgemeine Vorfahrtsregel gilt auch für Radfahrer.**

Bei der Vorfahrtsregelung gibt es eine bestimmte Rangfolge:

- Polizei vor Ampel (Lichtsignalanlage)
- Ampel vor Verkehrszeichen
- Verkehrszeichen vor "rechts vor links"

### **Wie eine Vorfahrtsregelung wirken folgende Bestimmungen:**

#### **§ 9 Abs. 3 StVO:**

Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Radfahrer auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in gleicher Richtung fahren. Beim Abbiegen ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

Abbiegende Kraftfahrzeuge müssen daher Radfahrer auf dem rechten Fahrstreifen oder Radweg weiterfahren lassen. Sie müssen auch auf entgegenkommende Radfahrer auf freigegebenen „linken“ Radwegen achten.

Fußgänger haben zwar auf der Fahrbahn keinen „Vortritt“, sie dürfen aber nicht gefährdet werden, wenn sie sich auf der Fahrbahn befinden, oder abbiegende Fahrzeuge nicht erkennen können.

#### **Einfahren und Anfahren (§ 10 StVO):**

Wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich, aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße oder von anderen Straßenteilen (*Anm. Radweg*) oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

#### **Wichtig für Radfahrer:**

Wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen geregelt ist, gilt diese Regelung auch für „straßenbegleitende“ Radwege, auch wenn diese mit dem Gehweg kombiniert sind. Die Vorfahrt bleibt auch erhalten, wenn der Radweg mit einem Grün- oder Parkstreifen von der Fahrbahn getrennt oder vor einer Einmündung oder Kreuzung „verschwenkt“ wird.

Besondere Vorsicht ist auf „freigegebenen Gehwegen“ geboten. Die StVO trifft hier keine eindeutige Regelung. Nach aktuellen Gerichtsurteilen sind diese wie gemeinsame Geh- und Radwege zu behandeln. Keine Vorfahrt besteht, wenn das Befahren des Gehwegs verboten ist.

Radfahrer haben auch dann Vorfahrt, wenn sie freigegebene „linke“ Radwege benutzen. Hier gilt entweder die beschilderte Vorfahrt oder § 9 Abs. 3 StVO.

Vorsicht ist in Tempo 30 Zonen geboten. Hier gilt grundsätzlich „rechts vor links“, auch wenn Radwege vorhanden sind. Hier nicht von einer Vorfahrtstraße ausgehen! Linke Radwege darf es dort nicht geben, da hier keine benutzungspflichtigen Radwege beschildert werden dürfen (Verwaltungsvorschrift zur StVO).

Auf öffentlichen Parkplätzen gibt es keine Kreuzungen oder Einmündungen, auf Firmenparkplätzen gilt die StVO überhaupt nicht. Daher gilt hier weder Rechts vor Links, noch irgendwelche Vorfahrtzeichen. Stattdessen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

## **§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren**

- (1) Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links einzuordnen, und zwar rechtzeitig. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn er kein Schienenfahrzeug behindert. Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.
- (2) Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, wenn dort ausreichender Raum vorhanden ist. Radfahrer, die nach links abbiegen wollen, brauchen sich nicht einzuordnen. Sie können die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren. Dabei müssen sie absteigen, wenn es die Verkehrslage erfordert. Sind Radverkehrsführungen vorhanden, so haben Radfahrer diesen zu folgen.
- (3) Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und Radfahrer auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. Auf Fußgänger muss er besondere Rücksicht nehmen; wenn nötig, muss er warten.
- (4) Wer nach links abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge, die ihrerseits nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen. Führer von Fahrzeugen, die einander entgegenkommen und jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voreinander abbiegen, es sei denn, die Verkehrslage oder die Gestaltung der Kreuzung erfordern, erst dann abzubiegen, wenn die Fahrzeuge aneinander vorbeigefahren sind.
- (5) Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren muß sich der Fahrzeugführer darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.

## **Erläuterung:**

Radfahrer können beim Abbiegen nach links unter zwei Möglichkeiten wählen:

### **1. Linksabbiegen mit Einordnen zur Fahrbahnmitte:**

- Abbiegezeichen geben
- zurückschauen, Verkehr beobachten, Fahrzeuge ggf. durchfahren lassen
- zur Mitte einordnen
- Gegenverkehr durchlassen (Abs. 3), erneut zurückschauen (wenn mit Überholenden gerechnet werden muss)
- abbiegen

### **Indirektes Linksabbiegen:**

Wenn und das Einordnen auf der Fahrbahn nicht möglich (Radweg) oder zu gefährlich ist, kann man (auch in der Gruppe) „indirekt“ nach Links abbiegen.

- An der Einmündung oder Kreuzung bis zum gegenüber liegenden Fahrbahnrand fahren und sich dort in der Abbiegerichtung aufstellen
- Sobald keine Fahrzeuge aus der Gegenrichtung oder von links oder rechts kommen, die Fahrbahn überqueren.

Diese Regelung gilt auch an Kreuzungen oder Einmündungen mit Lichtzeichenregelung, wenn keine Radwegführung vorhanden ist (Abs. 2 letzter Absatz). In diesem Fall vor der Ampel aufstellen und weiterfahren, wenn diese möglich ist. Die Lichtzeichenregelung für die einmündende Straße gilt hier nicht, denn man gilt als Linksabbieger des Querverkehrs. Da das „indirekte“ Linksabbiegen selten praktiziert wird, kann dies zu Verwunderung bei den, an der Ampel wartenden Kfz-Lenkern, führen.

Einer Verkehrsführung ist immer zu folgen. Dies bedeutet, dass man nicht wie oben beschrieben abbiegen darf, sondern eine Kreuzung nur auf den Radwegfurten überqueren darf. Dies führt zu langen Wartezeiten, hier sind Radfahrer wie Fußgänger Verkehrsteilnehmer „zweiter Klasse“. (Der klügere gibt nach).

## **§ 9 a Kreisverkehr**

- (1) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig. Innerhalb des Kreisverkehrs ist das Halten auf der Fahrbahn verboten.
- (2) Die Mittelinsel des Kreisverkehrs darf nicht überfahren werden. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren des Kreisverkehrs sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

## **Erläuterung:**

Die Vorschriften für den Kreisverkehr gelten auch für Radfahrer. Problematisch ist ein „doppelter Kreisverkehr“ bei dem der Radweg außen an der Kreisfahrbahn vorbeigeführt wird. Grundsätzlich würde auch der „äußere Kreisverkehr“ an der Vorfahrtregelung teilhaben. Da dies aber zu Problemen bei der Ausfahrt aus der Kreisfahrbahn führt, wird Radfahrern die Vorfahrt an jeder Einmündung mit dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) weggenommen. Solche Kreisverkehre sind mit äußerster Vorsicht zu befahren, da die Regelung unklar und die Sichtverhältnisse problematisch sein können.

## § 11 Besondere Verkehrslagen

- (1) Stockt der Verkehr, so darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen niemand in die Kreuzung oder Einmündung einfahren, wenn er auf ihr warten müsste.
- (2) Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf einen Verzicht darf der andere nur vertrauen, wenn er sich mit dem Verzichtenden verständigt hat.

## § 12 Halten und Parken

Diese Vorschriften sind auf den Kraftfahrzeugverkehr ausgelegt. Fahrräder werden beim Parken wie Fußgänger behandelt (Wer sein Fahrrad schiebt, ist Fußgänger).

## § 21 Personenbeförderung

Für Radfahrer gilt nur Abs.

- Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.
- Für Kinderanhänger gibt es keine besonderen Vorschriften. Grundsätzlich dürfen Fahrräder Anhänger mitführen. Kinderanhänger sind keine Lastanhänger, wenn diese mit Sitzen und Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. Auf reinen Lastanhängern darf niemand mitfahren.
- Ein Anhänger braucht, wenn das Rücklicht des Zugrades verdeckt wird, ein eigenes Rücklicht.

## § 27 Verbände (geschlossener Verband)

- (1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.
- (2) Geschlossene Verbände müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen.
- (3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist.
- (4) Der Führer des Verbandes hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

### Erläuterung:

Ein geschlossener Verband gilt als ein Fahrzeug. Beispiel: Fährt der erste Radler bei Grün über die Ampel, so dürfen sämtliche weiteren Radler, auch wenn bei ihnen die Ampel zwischenzeitlich rot zeigt, weiterfahren.

Geschlossen ist eine Gruppe von mindestens 16 Radlern, wenn diese als Verband deutlich erkennbar sind. Dies ist der Fall, wenn eine kompakte Gruppe gebildet wird. Diese sollte auch zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren, da Radwege nicht ausreichend breit sind.

Bei ADFC Radtouren ist ein Verband nach dieser speziellen Vorschrift nur in Sonderfällen sinnvoll. Meist scheidet es bereits daran, dass die Gruppe nicht kompakt fährt und nicht als Verband zusammengehalten werden kann. Die Vorschrift ist bei Kraftfahrern praktisch unbekannt und führt nur zu Missverständnissen und Gefährdungen. Die Bildung eines

Verbandes kommt daher nur in Frage, wenn die Teilnehmer entsprechend unterrichtet werden und die nötige Disziplin und Leistungsfähigkeit aufweisen. Dann kann die Vorschrift genutzt werden, um Ortschaften, Engstellen oder große Ampelkreuzungen etc. zügig zu durchfahren.

## **§ 34 Unfall**

Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

1. unverzüglich zu halten,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323 c des Strafgesetzbuches),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
  - a) anzugeben, dass er am Unfall beteiligt war und
  - b) auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,
6.
  - a) solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder
  - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

## **Sonstige Vorschriften mit Bezug zu Fahrrädern:**

### **§ 17 Beleuchtung**

- (1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.
- (4) Fahrzeuge, die ohne Schwierigkeiten von der Fahrbahn entfernt werden können, wie Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder, Krankenfahrstühle, einachsige Zugmaschinen, einachsige Anhänger, Handfahrzeuge oder unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit dort nicht unbeleuchtet stehen gelassen werden.

### **§ 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse**

- (2) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.
- (2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.
- (3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.

- (4) An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.

## § 22 Ladung

- (1) Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

## § 23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

- (1) Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden....
  - (1a) Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.
- (2) Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug, den Zug oder das Gespann auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht alsbald beseitigt werden; dagegen dürfen Krafträder und Fahrräder dann geschoben werden.
- (3) Radfahrer und Führer von Krafträdern dürfen sich nicht an Fahrzeuge anhängen. Sie dürfen nicht freihändig fahren. Die Füße dürfen sie nur dann von den Pedalen oder den Fußrasten nehmen, wenn der Straßenzustand das erfordert.

### Anmerkung:

Reifenpannen etc. dürfen nicht auf der Fahrbahn behoben werden. Radfahrer, die ein Fahrrad schieben, gelten als Fußgänger. Hier ist aber § 25 Abs. 2 StVO zu beachten:

- (2) Fußgänger, die Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführen, müssen die Fahrbahn benutzen, wenn sie auf dem Gehweg oder auf dem Seitenstreifen die anderen Fußgänger erheblich behindern würden. Benutzen Fußgänger, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, so müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen; vor dem Abbiegen nach links dürfen sie sich nicht links einordnen.

## § 24 Besondere Fortbewegungsmittel

- (1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung.

### Anmerkung:

Kinder auf Kinderrädern dürfen nicht an ADFC Radtouren teilnehmen, da diese über öffentliche Straßen führen. Mit Kinderfahrrädern darf grundsätzlich nur der Gehweg benutzt werden (§ 31 StVO). Unter § 24 fallen auch Inlineskates. Mit diesen darf nicht auf Radwegen gefahren werden.

## § 26 Fußgängerüberwege

- (1) An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den Fußgängern sowie Fahrern von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.
- (2) Stockt der Verkehr, so dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.
- (3) An Überwegen darf nicht überholt werden.
- (4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, so gelten diese Vorschriften entsprechend.

### Anmerkung:

Der besondere Schutz der Fußgänger auf Fußgängerüberwegen (FGÜ) ist auch von Radfahrern zu beachten. Verläuft ein Radweg über oder parallel zu einem FGÜ genießen (radelnde) Radfahrer keine Vorrechte. Wenn das Rad geschoben wird (=Fußgänger), müssen Straßenbenutzer warten. Es gibt aber keine Vorschrift, nach der Radfahrer absteigen müssen, wenn sie über einen FGÜ radeln. Es muss nur der Vorrang der Fahrbahnbenutzer wie bei jeder anderen Fahrbahnquerung beachtet werden. Am FGÜ aufgestellte Schilder „Radfahrer absteigen“ haben sind rechtlich nicht bindend, es können auch keine Bußgelder verhängt werden.

### Verhalten an Baustellen

Für das Verhalten an Baustellen gibt es keine allgemeine Regelung. Da sich jede Baustelle anders auf den Verkehr auswirkt, müssen Baustellen von der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden. Regelungen für den Radverkehr sind leider meist unzureichend, unzuverlässig, werden von der Behörde oder der ausführenden Firma „vergessen“ oder nicht umgesetzt. Baustellen beanspruchen daher die volle Aufmerksamkeit des Tourenleiters. Grundsätzlich gilt § 45 Abs. 6 StVO.

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Wenn keine besondere Führung für Radfahrer vorgesehen ist, darf (muss) nach § 1 Abs. 1 StVO die Fahrbahn benutzt werden. Das Schild „Radfahrer absteigen“ darf als Zusatzschild nur in Verbindung mit einem Verkehrszeichen aufgestellt werden. Steht es alleine, hat ist dies rechtlich unverbindlich. Zudem ist die Aussage „absteigen“ unbestimmt, denn der Radler soll nicht nur absteigen, sondern als Fußgänger weitergehen. Da der Radfahrer damit zum Fußgänger wird, gilt bei Engstellen § 25 Abs. 2 StVO und der schiebende Radfahrer müsste auf die Fahrbahn ausweichen. Genauso unsinnig ist es, das Verkehrszeichen „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ mit dem Zusatzschild „Radfahrer absteigen“ zu versehen. Ein Schiebegebot kann daher nur aus der Verbindung eines Radfahrverbotes auf der Fahrbahn (Zeichen 254 Verbot für Radfahrer) mit der Ausweisung eines Gehwegs hergeleitet werden.

Nur bei groben Fehlern der Baustellenabsicherung wäre eine Mitteilung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde angebracht. Ob es sich um Überlastung aus Personalmangel oder Unverständnis von Behörden oder Baufirmen handelt, kann man erst aus der Reaktion auf die Beschwerde schließen.

## **Haftung des Fahrradfahrers**

Radfahrer müssen für die Folgen der von ihnen verursachten Unfälle nach §823 BGB geradestehen (haften):

- (1) *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*
- (2) *Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.*

Wer sich nicht an die Regeln der Straßenverkehrsordnung hält und dadurch einen Unfall verursacht verstößt gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs 2 BGB. Die StVO soll Unfälle verhüten und dadurch die Verkehrsteilnehmer vor Schäden schützen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsverstöße führen somit zu einer (ggf. anteiligen) Haftung des Radfahrers für den entstandenen Schaden. Wird bei einem Unfall jemand verletzt, hat der Verantwortliche nicht nur den Sachschaden und die Behandlungskosten der Unfallopfer, sondern eventuell auch ein Schmerzensgeld zu zahlen (§ 847 BGB). Zu den, durch den Unfall verursachten Schäden gehören auch Folgekosten, z.B. Rehabilitationsmaßnahmen, Wiedereingliederung von Schwerbehinderten, Pflegekosten, Betreuung und Versorgung von Hinterbliebenen.

Im Gegensatz zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges, das mit erhöhten Gefahren verbunden ist, hat der Gesetzgeber für Radfahrer und Fußgänger keine Pflichtversicherung vorgeschrieben. ADFC Mitglieder sind daher im Rahmen einer Gruppen-Haftpflicht-Versicherung gegen das Risiko versichert, im Falle eines Unfalles die Kosten bezahlen zu müssen. Die Versicherung besteht für Unfälle, die in der nichts mit der Vereinstätigkeit zu tun haben, oder in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen.

Wer für einen Unfall verantwortlich ist, muss dies unverzüglich seiner eigenen, vorrangigen Haftpflichtversicherung oder der ADFC-Bundesgeschäftsstelle melden. Es dürfen ohne Zustimmung der Versicherung keine Schadensanerkennnisse abgegeben werden. Daher alle für die Unfallursachen und die Verantwortlichkeiten nötigen Beweise dokumentieren, aber nicht am Unfallort bewerten.

### **Bei erheblichen Unfällen, insbesondere mit anderen Radlern, oder wenn Personen verletzt wurden, ist folgendes zu beachten:**

- Derjenige, welcher finanzielle Ansprüche gegen den anderen Verkehrsteilnehmer geltend macht, muss dessen Verschulden nachweisen. Dies ist häufig sehr schwierig, da die Polizei bei Radlerunfällen oft recht großzügig vorgeht und Spuren vielfach nicht vorhanden oder nicht erkennbar sind.
- Deshalb sollten vor allem die Personalien von Unfallzeugen gesichert werden (falls vorhanden), damit sie später im Streitfall vom Gericht vernommen werden können. Es ist auch möglich sich vom Zeugen eine schriftliche Unfallschilderung unterschreiben zu lassen.
- Auf Radtouren hat meist ein Teilnehmer eine Kamera dabei, mit dieser sollten Fotos aus allen möglichen Perspektiven aufgenommen und auch sonstige Spuren dokumentiert werden.

**Bei der Regelung der Unfallfolgen auf Folgendes achten:**

„Haftpflichtig“ ist derjenige, welcher vorsätzlich oder fahrlässig einem anderen einen Schaden zugefügt hat. Ansprüche bestehen daher immer unmittelbar gegenüber dem Unfallverursacher, nicht gegen dessen Haftpflichtversicherung.

Wer nicht gegen das Haftungsrisiko versichert ist, muss den Schaden selbst bezahlen. Dies ist nicht nur ein Problem für den Schadensverursacher, sondern auch für den Geschädigten.

**Bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen gelten besondere Vorgaben.**

Der Halter eines Fahrzeuges haftet für alle Schäden, die durch sein Fahrzeug verursacht werden, unabhängig von eigenem Verschulden (Gefährdungshaftung) sowie für die Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges. Der Gesetzgeber hat diese Haftung als „Preis“ dafür eingeführt, dass durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs – erlaubterweise - eine Gefahrenquelle eröffnet wird.

Bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen kann den Halter des Fahrzeuges daher auch dann ein Mitverschulden treffen, wenn er keinen Verkehrsverstoß begangen hat. Es muss aber ermittelt werden, ob der Unfall auch dann passiert wäre, wenn man die Betriebsgefahr (z.B. Geschwindigkeit, Masse, Unübersichtlichkeit etc.) des Kraftfahrzeuges nicht berücksichtigt. Die Haftung aus Betriebsgefahr mindert die Kosten eines selbst verschuldeten Unfalls oder kann sogar zu Ansprüchen gegen den Unfallgegner führen. Dies wird beim Schadensausgleich von den beteiligten Haftpflichtversicherungen geregelt. Wer bei einem „selbst verschuldeten“ Unfall mit einem Kfz einen Sach- oder Körperschaden erlitten hat, sollte sich auf jeden Fall genau über die Haftungsverteilung informieren.

Die Halter eines Kraftfahrzeuges müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen. Sollte es zu Problemen bei der Schadensabwicklung kommen, z.B. weil der Unfallgegner keine Schadensmeldung abgibt, kann der Schaden auch direkt mit dessen Versicherung geregelt werden.

**Der Zentralruf der Autoversicherer** ermittelt unter

**0180 - 25 0 26**

6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz der Telekom; abweichende Anruferkosten aus dem Mobilfunknetz möglich), die zuständige Versicherung des Unfallverursachers.

Weitere Informationen unter: <http://www.gdv-dl.de> . Die Anfrage kann auch online erfolgen:

<http://www.gdv-dl.de/anfrageformular-zur-gegn-vers.html>

## 2. Verkehrszeichen, speziell für Radfahrer




Die Abbildungen der für den Radverkehr bedeutsamen Verkehrszeichen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind dem folgendem Link entnommen:

„[http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel\\_der\\_Verkehrszeichen\\_in\\_Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Bildtafel_der_Verkehrszeichen_in_Deutschland)“


Weitere Links zum Thema:

- [Verkehrszeichenkatalog](#) (Kreisverkehrswacht Odenwald)  
(Die Bilder auf dieser Seite stammen nach Angabe der Betreiber aus der **StVO** und sind damit nach § 5 **UrhG** gemeinfrei)
- [Der erläuterte Verkehrszeichenkatalog mit Verwaltungsvorschrift](#)  
Unter diesem Link sind die Vorschriften für die Verkehrszeichen hinterlegt. Wichtig für unsere Argumentation gegenüber den Straßenverkehrsbehörden.
- [Verkehrszeichen in der Europäischen Union](#)

### Verkehrszeichen


 <p><b>VZ 239: Fußgänger</b></p>	<p>Keine weitere Erläuterung.</p>
 <p><b>VZ 242: Beginn eines Fußgängerbereichs</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Gehwege und Fußgängerbereiche dürfen nicht mit dem Fahrrad befahren werden. Das Mitführen von Fahrrädern (Schieben) durch Fußgänger ist erlaubt, wenn dadurch niemand behindert wird. Das Radfahren kann durch das Zusatzschild "Radfahrer frei" zugelassen werden. Radfahrer dürfen dann nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine Geschwindigkeit zu wählen ist, bei der der Fußgängerverkehr weder gefährdet, noch belästigt wird. Unter dieser Voraussetzung darf auch schneller gefahren werden als ein Fußgänger geht, da sich ein Fahrrad bei „echter“ Fußgängergeschwindigkeit in einem instabilen Fahrzustand befindet.</p>
 <p><b>VZ 243: Ende eines Fußgängerbereichs</b></p>	<p>Keine weitere Erläuterung.</p>

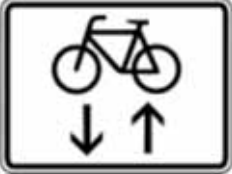



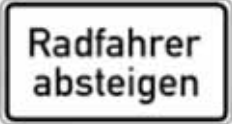
 <p><b>VZ 325: Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b>                  Im gekennzeichneten Bereich dürfen alle Fahrzeuge, auch Radfahrer, nicht schneller als mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Auf Fußgänger, welche den Bereich in der gesamten Breite nutzen dürfen, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Da überall Kinderspiele zugelassen sind, hat sich die - nicht wörtlich zu nehmende Bezeichnung - „Spielstraße“ eingebürgert.</p>
 <p><b>VZ 326: Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs</b></p>	<p>Keine weitere Erläuterung.</p>
 <p><b>VZ 237: Radweg</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b>                  Ein Radweg darf nur von Radfahrern befahren werden. Führt der „Sonderweg für Radfahrer“ entlang einer allgemeinen Fahrbahn, muss auf dem Sonderweg gefahren werden. Auf der Fahrbahn darf nur gefahren werden, soweit der Radweg objektiv nicht befahrbar ist.</p> <p>Sonderweg ist ein Weg, der im Unterschied zur allgemein von Fahrzeugen befahrenen Fahrbahn (Straße) nur von bestimmten Verkehrsteilnehmern benutzt werden darf / muss. Wird dieser unabhängig von einer Straße geführt, werden durch die Beschilderung bestimmte Verkehrsarten zugelassen, die übrigen ausgeschlossen. Für zusätzlich zugelassenen Fahrverkehr gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung. Auf Gehwegen Schrittgeschwindigkeit, auf Radwegen „mäßige“ Geschwindigkeit. Endet ein Sonderweg darf nur unter Beachtung des Fahrverkehrs auf die Fahrbahn eingefahren werden (§ 10 StVO). Eine besondere Beschilderung für das Ende ist nicht vorgesehen, es kann aber angezeigt oder das Zeichen 205 – Vorfahrt achten – angebracht werden.</p>
 <p><b>VZ 240: Gemeinsamer Geh- und Radweg</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b>                  Der Sonderweg ist von Fußgängern und Radfahrern zu benutzen. Diese sind gleich-berechtigt, es gibt keine Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrräder. Radfahrer müssen Rücksicht auf Fußgänger nehmen.</p>

 <p><b>VZ 241: Getrennter Rad - und Fußweg</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Die Sonderwege auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche sind durch eine Markierung oder einen unterschiedlichen Fahrbahnbelag voneinander getrennt. Fahrradfahrer müssen den für sie bestimmten Fahrstreifen benutzen. Der Sonderweg entlang einer Straße muss von Radfahrern benutzt werden. Der für Fußgänger vorgesehene Streifen darf nicht befahren werden.</p>
 <p><b>VZ 244: Beginn einer Fahrradstraße</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Auf Fahrradstraßen gelten die Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen; abweichend davon gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere Fahrzeugführer als Radfahrer dürfen Fahrradstraßen nur benutzen, soweit dies durch Zusatzschild zugelassen ist.</li> <li>• Alle Fahrzeuge dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.</li> <li>• Radfahrer dürfen auch nebeneinander fahren.</li> </ul> <p>Die Fahrradstraße ist kein „Sonderweg“. Gegenüber anderen Straßen gilt die normale Vorfahrtsregel, nicht § 10 StVO. Es ist rechts zu fahren, eine Fahrradstraße kann auch nur in einer Richtung für Fahrzeugverkehr freigegeben werden. In der Fahrradstraße darf zugelassener Kfz-Verkehr am rechten Straßenrand halten und parken, sofern keine andere Regelung besteht.</p>
 <p><b>VZ 244a: Ende einer Fahrradstraße</b></p>	<p>Keine weitere Erläuterung.</p>
 <p><b>VZ 220: Einbahnstraße</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Die Fahrbahn darf nur in der angegebenen Richtung benutzt werden. Durch spezielle Zusatzzeichen (1022-10) gekennzeichnete Einbahnstraßen dürfen von Radfahrern auch in der Gegenrichtung befahren werden. Für die Freigabe gelten besondere Vorgaben.</p>
 <p><b>VZ 250: Verbot für Fahrzeuge aller Art</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Mit diesem Zeichen beschilderte Wege und Straßen dürfen nicht mit Fahrzeugen, auch nicht mit Fahrrädern, befahren werden. Der Radverkehr oder bestimmte Verkehrsarten können durch ein Zusatzschild zugelassen werden.</p>

 <p><b>VZ 267: Verbot der Einfahrt</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Das Zeichen verbietet nur die Einfahrt in eine Straße oder einen anderen Verkehrsweg an dieser Stelle. Danach kann, muss aber keine Einbahnstraße liegen. Ist die folgende Straße nicht mit dem Zeichen 220 -Einbahnstraße- gekennzeichnet, liegt eine „unechte“ Einbahnstraße vor. Hier muss mit Gegenverkehr, z.B. aus Grundstückseinfahrten oder anderweitig zugelassenem Verkehr gerechnet werden. Mit Zusatzzeichen kann bestimmten Verkehrsarten, z.B. Radfahrern oder Straßenbahnen, die Zufahrt erlaubt werden.</p>
 <p><b>VZ 254: Verbot für Radfahrer</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> In der Regel soll durch das Zeichen die Benutzung einer nicht benutzungspflichtigen Parallelstraße durchgesetzt werden. Es kann aber auch aufgestellt werden, um das Befahren von Radwegen in Gegenrichtung zu verhüten.</p>
 <p><b>VZ 138-10 / -20: Radfahrer</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Das Zeichen soll vor Stellen warnen, an denen Radfahrer häufig oder unvermutet die Fahrbahn kreuzen oder in sie einfahren. Das Fahrrad auf dem Gefahrzeichen zeigt an, aus welcher Richtung mit Radfahrern zu rechnen ist. Ein Zusatzzeichen 1000-32 warnt vor Radwegen mit Radfahrverkehr in beiden Richtungen. Aus dem Zeichen können keine Sonderrechte für Radfahrer abgeleitet werden!</p>
 <p><b>VZ 442: Vorwegweiser für Radfahrer</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Der Vorwegweiser weist auf unvermutete Änderungen der Radverkehrsführung hin. Aus dem Schild alleine ergibt sich keine Verpflichtung, der gekennzeichneten Richtung zu folgen.</p>

## Zusatzzeichen

 <p><b>Zusatzzeichen 1000-32: Hinweis Radfahrer kreuzen</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Das Schild weist, zusammen mit anderen Verkehrszeichen auf Besonderheiten des Radverkehrs, z.B. Radwege im Zweirichtungsverkehr bei Einfahrten etc. oder auf für Radverkehr freigegebene Einbahnstraßen hin.</p>
--	---

 <p><b>Zusatzzeichen 1000-33: Hinweis Radfahrer im Gegenverkehr</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Das Schild, zusammen mit dem Zeichen „Einbahnstraße“ weist auf zugelassenen Radverkehr in einer Einbahnstraße hin. An Einfahrten aus Seitenstraßen kann auch Zeichen 1000-32 angebracht werden.</p>
 <p><b>Zusatzzeichen 1022-10: Radfahrer frei</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Das Zusatzzeichen an einem anderen Verkehrsschild nimmt Radfahrer von der üblichen Regelung des Verkehrszeichens aus. Dies können z.B. Verkehrsverbote, Verbot der Einfahrt, Abbiegebote oder -Verbote sein.</p>
 <p><b>Zusatzzeichen 1020-12: Radfahrer und Anlieger frei</b></p>	<p>Keine weitere Erläuterung.</p>
 <p><b>Zusatzzeichen 1060-11: Auch Fahrräder und Mofas</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Der Geltungsbereich eines Verkehrszeichens wird erweitert. So kann z.B. eine Fahrspur für Omnibusse auch für Radfahrer und Mofa-Fahrer freigegeben werden.</p>
 <p><b>Zusatzzeichen 1012-32</b></p>	<p><b>Erläuterung:</b> Zusatzzeichen dürfen nur zusammen mit einem Verkehrszeichen aufgestellt werden. Wird das Schild alleine angebracht, muss es nicht beachtet werden. Wird es zusammen mit einem Schild „Gehweg“ aufgestellt, ergibt sich das Fahrverbot aus dem „Hauptschild“ nicht aus dem Zusatzzeichen. Radfahrer dürfen an so beschilderten Stellen die Fahrbahn benutzen und müssen nicht auf dem Gehweg schieben. Auch an Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) besteht keine Schiebepflicht. Radfahrer dürfen im Verlauf eines gemeinsamen oder getrennten Geh- und Radweges den Fußgängerüberweg befahren, haben aber keinen Vorrang gegenüber dem Verkehr auf der Fahrbahn. Hier gilt § 10 StVO.</p>

## Sinnbild



**Erläuterung:**

Dieses Sinnbild wird überall dort verwendet, wenn besonders auf radfahrer hingewiesen wird, z.B. als Fahrbahnmarkierung, Stellplatzkennzeichnung usw.

### **3. Auszüge aus der Straßenverkehrszulassungsordnung(StVZO):**

#### **§ 64a StVZO - Einrichtungen für Schallzeichen**

Fahrräder müssen mit mindestens einer helltönenden Glocke ausgerüstet sein. Andere Einrichtungen für Schallzeichen dürfen an diesen Fahrzeugen nicht angebracht sein. An Fahrrädern sind auch Radlaufglocken nicht zulässig.

#### **§ 65 StVZO - Bremsen**

Alle Fahrzeuge müssen eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und ihre Wirkung erreicht, ohne die Fahrbahn zu beschädigen. Fahrräder müssen zwei voneinander unabhängige Bremsen haben.

#### **§ 67 StVZO - Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern**

- (1) Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte mit einer Lichtmaschine (Dynamo) ausgerüstet sein, deren Nennleistung mindestens 3 W und deren Nennspannung 6 V beträgt (Fahrbeleuchtung). Für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlussleuchte darf zusätzlich eine Batterie mit einer Nennspannung von 6 V verwendet werden (Batterie-Dauerbeleuchtung). Die beiden Betriebsarten dürfen sich gegenseitig nicht beeinflussen.
- (2) An Fahrrädern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsmäßig und fest angebracht sowie ständig betriebsfertig sein. Lichttechnische Einrichtungen dürfen nicht verdeckt sein.
- (3) Fahrräder müssen mit einem nach vorn wirkenden Scheinwerfer für weißes Licht ausgerüstet sein. Der Lichtkegel muss mindestens so geneigt sein, dass seine Mitte in 5 m Entfernung vor dem Scheinwerfer nur halb so hoch liegt wie bei seinem Austritt aus dem Scheinwerfer. Der Scheinwerfer muss am Fahrrad so angebracht sein, dass er sich nicht unbeabsichtigt verstellen kann. Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden weißen Rückstrahler ausgerüstet sein.
- (4) Fahrräder müssen an der Rückseite mit
  1. einer Schlussleuchte für rotes Licht, deren niedrigster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht weniger als 250 mm über der Fahrbahn befindet,
  2. mindestens einem roten Rückstrahler, dessen höchster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn befindet,
  3. einem mit dem Buchstaben "Z" gekennzeichneten roten Großflächenrückstrahler ausgerüstet sein. Die Schlussleuchte sowie einer der Rückstrahler dürfen in einem Gerät vereinigt sein. Beiwagen von Fahrrädern müssen mit einem Rückstrahler entsprechend Nummer 2 ausgerüstet sein.
- (5) Fahrräder dürfen an der Rückseite mit einer zusätzlichen, auch im Stand wirkenden Schlussleuchte für rotes Licht ausgerüstet sein. Diese Schlussleuchte muss unabhängig von den übrigen Beleuchtungseinrichtungen einschaltbar sein.
- (6) Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein; nach der Seite wirkende gelbe Rückstrahler an den Pedalen sind zulässig.
- (7) Die Längsseiten müssen nach jeder Seite mit
  1. mindestens zwei um 180 ° versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades oder
  2. ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades kenntlich gemacht sein. Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der

Absicherungsarten dürfen Sicherungsmittel aus der anderen Absicherungsart angebracht sein. Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen.

- (8) Zusätzliche nach der Seite wirkende gelbe rückstrahlende Mittel sind zulässig.
- (9) Der Scheinwerfer und die Schlussleuchte nach Absatz 4 dürfen nur zusammen einschaltbar sein. Eine Schaltung, die selbsttätig bei geringer Geschwindigkeit von Lichtmaschinenbetrieb auf Batteriebetrieb umschaltet (Standbeleuchtung), ist zulässig; in diesem Fall darf auch die Schlussleuchte allein leuchten.
- (10) In den Scheinwerfern und Leuchten dürfen nur die nach Ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.
- (11) Für Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als 11 kg beträgt, gilt abweichend folgendes:
  - 1. für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlussleuchte brauchen anstelle der Lichtmaschine nur eine oder mehrere Batterien entsprechend Absatz 1 Satz 2 mitgeführt zu werden;
  - 3. der Scheinwerfer und die vorgeschriebene Schlussleuchte brauchen nicht fest am Fahrrad angebracht zu sein; sie sind jedoch mitzuführen und unter den in § 17 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung beschriebenen Verhältnissen vorschriftsmäßig am Fahrrad anzubringen und zu benutzen;
  - 4. Scheinwerfer und Schlussleuchte brauchen nicht zusammen einschaltbar zu sein;
  - 5. anstelle des Scheinwerfers nach Absatz 1 darf auch ein Scheinwerfer mit niedrigerer Nennspannung als 6 V und anstelle der Schlussleuchte nach Absatz 4 Nr.1 darf auch eine Schlussleuchte nach Absatz 5 mitgeführt werden.
- (12) Rennräder sind für die Dauer der Teilnahme an Rennen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 11 befreit.